

Förderverein Osnabrücker Zoo e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Osnabrücker Zoo“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Register führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke der Zoogesellschaft Osnabrück e.V.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einsammeln von Geld- und Sachspenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoogesellschaft Osnabrück e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenverbände werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist an den Verein bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsbemächtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. Neuwahl einzelner, ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich – möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Jahres – vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, falls auch dieser abwesend ist, vom Kassierer geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder sämtlich verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte vom Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden eine Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung verwendet werden.

Osnabrück, am TT.MM. JJJJ